**Fachübergreifende Modulprüfung**

**Europäische und internationale Grundlagen des Rechts 25. Jänner 2021**

**Name: Moll Vorname: Christoph Matrikelnummer: 11812867**

**Teil: [Einführung in die internationalen Grundlagen des Rechts:](http://intlaw.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/int_beziehungen/lehre/aushang/ss_2007/Einfuehrung.pdf" \o "Startet den Datei-Download)**

**[Einführung in das Völkerrecht](http://intlaw.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/int_beziehungen/lehre/aushang/ss_2007/Einfuehrung.pdf" \o "Startet den Datei-Download)**

**Punkte: 1. / 7 2. / 8 3. / 6 4. / 9 = / 30**

**1. Durch welche Anknüpfungspunkte wird die Ausübung von Hoheitsgewalt legitimiert? Erklären Sie diese auch! (7 Punkte)**

Die Ausübung von Hoheitsgewalt wird grundsätzlich mit der staatlichen Souveränität legitimiert. Dabei gibt es die innere Souveränität (Ausübung der Hoheitsgewalt über die Staatsbürger sowie auf dem Staatsgebiet) und die äußere Souveränität (Fähigkeit, als Staat Verträge zu unterzeichnen).

**2. Palästina und Taiwan wollen Mitglied der Vereinten Nationen werden. Was gibt es hierfür für Voraussetzungen und sind diese bei den beiden Kandidaten erfüllt? Wer entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern der Vereinten Nationen? Falls die beiden Kandidaten aufgenommen würden, könnten sie dann wieder aus den Vereinten Nationen austreten? (8 Punkte)**

Gemäß Art 4 der Satzung der Vereinten Nationen kann jedes Land Mitglied der VO werden, das friedliebend ist und die in der Satzung enthaltenen Verpflichtungen akzeptiert.

Außerdem muss der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen der Aufnahme zustimmen und eine Empfehlung zur Aufnahme an die Generalversammlung abgeben, die dann die Aufnahme beschließen muss.

Mit der momentanen Hamas-Regierung wird Palästina wohl nicht als friedliebend zu bewerten sein, bei Taiwan stellt das kein Problem dar.

Bei Palästina wird allerdings im Sicherheitsrat die USA ein Veto einbringen, bei Taiwan (Republik China) wird die Volksrepublik China ein Veto einbringen.

Wenn die beiden Kandidaten aufgenommen würden, hätten sie das Recht, wieder aus den VN auszutreten. Ein solcher Austritt aus einer IO aufgrund der staatlichen Souveränität grundsätzlich immer möglich, wenn nicht in der Satzung der IO etwas anderes verankert ist.

**3. Stephan und August tauschen ihre unterschiedlichen Meinungen über die politischen Formen der Beilegung zwischenstaatlicher Streitigkeiten aus. Stephan sagt, eine Untersuchungskommission habe sich an das geltende Völkerrecht zu halten, eine Vermittlungskommission jedoch nicht. Dem hält August entgegen, dass ein/e Vermittler/in ein von den Streitparteien rechtlich festgelegtes Verfahren einzuhalten hätte, was weder bei einer Untersuchung noch bei einem Vergleich der Fall sei.**

**Erklären Sie die politischen Formen der Streitbeilegung anhand der von Stephan und August vorgebrachten Argumente! (6 Punkte)**

Bei einer Untersuchungskommission soll eine Drittpartei strittige Tatsachen klären. Dabei kommt es zu einem Untersuchungsverfahren, das bestimmten Regeln folgt. Die Kommission zieht aber keine rechtlichen Schlüsse und das Ergebnis ist nicht verbindlich. Die Streitparteien können also ihre eigenen Schlüsse ziehen.

Bei einer Vermittlung unterbreitet eine Drittpartei eigene Lösungsvorschläge. Auch diese sind rechtlich nicht verbindlich und es gibt kein rechtlich festgelegtes Verfahren.

Bei einem Vergleich kommt es zu einer formalisierten und rechtlich geregelten Kombination von Vermittlung und Untersuchung.

**4. Zur Bewältigung einer globalen Pandemie einigen sich die Staaten 1, 2 und 3 auf ein Abkommen zur Erforschung, Entwicklung und Verteilung eines Impfstoffes. Um eine gerechte Verteilung zu ermöglichen und die Pandemie wirksam bekämpfen zu können, sollen auch andere Staaten dem Vertrag beitreten können. Zudem soll Staaten mit schwächeren finanziellen Kapazitäten durch einen Verteilungsschlüssel ein Kontingent des Impfstoffes zugesichert werden.**

**Art XV des Vertrages enthält die Bestimmung, dass der Vertrag am ersten Tag des Monats, der auf die Hinterlegung der dritten Ratifikationsurkunde folgt, in Kraft treten soll. Jeder weitere Beitritt soll am ersten Tag des Monats, der auf den 15. Tag der Hinterlegung der jeweiligen Ratifikationsurkunde folgt, wirksam werden.**

**Nach der feierlichen Unterzeichnung der drei Staaten am 1. Juni 2020, werden die Ratifikationsurkunden von 1 am 12. Juni 2020 und von 3 am 20. Juni 2020 hinterlegt. In 2 kommt es nach der Unterzeichnung zu heftigen Debatten im nationalen Parlament. Die Regierung befürchtet einen Machtwechsel bei den kommenden Wahlen und erklärt medienwirksam, einen Impfstoff primär der eigenen Bevölkerung zur Verfügung stellen zu wollen. Eine Ratifikation durch 2 findet daher nicht statt.**

**Unter anderen Staaten findet das Abkommen dennoch Anklang. Der Staat 4 lobt die Solidarität der Staaten und hinterlegt die Ratifikationsurkunde am 12. September 2020. Dem Staat 5 stehen aufgrund der hohen Belastung durch die Pandemie kaum finanzielle Mittel zur Verfügung und er erhofft sich, durch die Beteiligung am Abkommen die Bevölkerung mit einer Impfung versorgen zu können. 5 hinterlegt die Ratifikationsurkunde am 10. Oktober 2020.**

**a) Wann ist das Abkommen für die jeweiligen Staaten in Kraft getreten, unterscheiden Sie dabei objektives und subjektives Inkrafttreten? (4 Punkte)**

Das Abkommen tritt für die Staaten 1,3 und 4 objektiv ab 1. Oktober 2020 in Kraft. Dies geht aus den Vertragsbestimmungen hervor. Für Staat 2 tritt der Vertrag objektiv gar nicht in Kraft.

Subjektiv tritt der Vertrag für die Staaten ab Unterzeichnung des Vertrages in Kraft.

**b) Dem Staat 2 gelingt die Entwicklung eines erfolgversprechenden Impfstoffes bereits Mitte August 2020. Die übrigen Staaten appellieren an 2, den Impfstoff nach den Regelungen des Abkommens zu verteilen. Ist 2 an die Verteilungspflichten des Abkommens gebunden? (2 Punkte)**

Der Staat 2 hat den Vertrag unterzeichnet und fällt somit unter das Frustrationsverbot, er darf also nicht gegen Ziel und Zweck des Vertrages handeln. Die Verpflichtung, nach dem Aufteilungsschlüssel zu agieren, besteht aber erst ab der Ratifikation. Somit ist 2 zu diesem Zeitpunkt noch nicht an die Verteilungspflicht gebunden.

**c) Im Dezember des Jahres 2020 wird schließlich von einem internationalen Forscherteam der Vertragsstaaten ein wirksamer Impfstoff entwickelt. Von der ursprünglichen Solidarität ist allerdings nur noch wenig zu spüren. Der vertraglich vereinbarte Verteilungsschlüssel findet keine Berücksichtigung und die wohlhabenden Staaten 1, 3 und 4 beschließen, die Impfdosen auf Basis ihrer finanziellen Beiträge aufzuteilen. 5 drängt auf die Einhaltung des festgelegten Verteilungsschlüssels. Die übrigen Staaten verweisen jedoch auf den Bedarf innerhalb der eigenen Bevölkerung, außerdem seien sie aufgrund der bisherigen Praxis der Verteilung nicht mehr an die vertraglichen Bestimmungen gebunden. Gilt die Regelung aus dem Vertrag noch? Können 1, 3 und 4 eine Vertragsänderung bewirken? (3 Punkte)**

Die Regelung aus dem Vertrag besteht weiterhin, die Staaten müssen sich aufgrund der Rechtsregel pacta sunt servanda an getroffene Abmachungen halten. Eine Änderung des Vertrags würde erstens Einstimmigkeit der Mitglieder erfordern, die nicht vorliegt, außerdem würde mit der Änderung gegen Ziel und Zweck des Vertrages verstoßen werden. Dadurch wäre die Änderung rechtswidrig.